

Republik Österreich BUNDESKANZLERAMT

Zl. 112.012-2a/60

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 19. Mai 1960 über die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen (niederösterreichisches Sprengelhebammengesetz).

Zu Zl. 11 ex 1960 vom 19. Mai 1960.

Kanziri des Landtages von Niederösterreich Eing. 6. JUL! 1960

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in Wien

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 19. Mai 1960 über die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen gemäss
Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

2. Juli 1960 Für den Bundeskanzler: Loebenstein

Für die Richtigkeit der Julierthyng:

An die

Landtagskanzlei

mit der Bitte um weitere Veranlassung.
Wien, am 5.Juli 1960